



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 12/2026 vom 14.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Beschluss aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2026.....	2
Wer ist eigentlich zuständig am Bach?.....	2

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Armin Groh



Beschluss aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2026

Beschluss Nr. 50 – 21/2026

Annahme von Zuwendungen gemäß § 73 SächsGemO

Der Gemeinderat Frankenthal beschließt die Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Höhe von 18.901,73 €.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 9

Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 8

Der Beschluss wird mit 8 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen und 0 Stimmenthaltungen gefasst.

Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? Diese Frage stellt sich häufig, wenn ein Gewässer durch oder entlang eines Ortes fließt.

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit?

Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- ... das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- ... den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflügen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- ... den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- ... und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

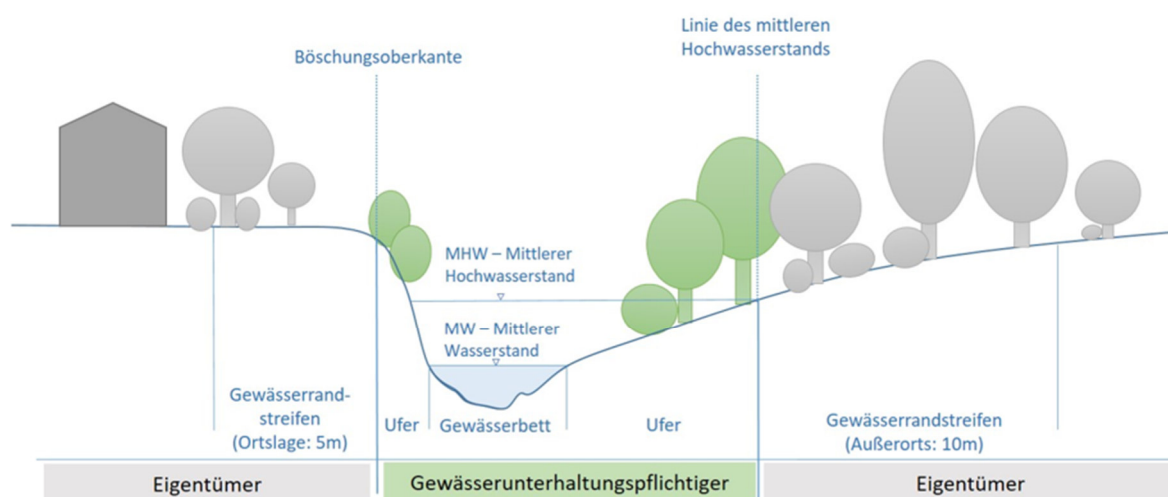
An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun für **Anlieger**? Diese können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es nötig sein ein Grundstück zu betreten, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**.

Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.



Ausnahme: Ufermauern. Es gelten abweichende Regelungen.

© LfULG

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.